

# **BVGer E-4235/2013 vom 19. Februar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4235\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4235_2013)

FR: TAF E-4235/2013 du 19 février 2015

IT: TAF E-4235/2013 del 19 febbraio 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM beziehungsweise SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S. von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AS 2013 4375) verabschiedet, welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Art. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Asylverfahren das neue Recht.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann im Asylbereich die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

## **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2, 2011/51 E. 6). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5, m.w.H.).

### **E. 4.1**

Vorab ist festzuhalten, dass die sowohl die Befragung wie auch die Anhörung zu keinen Beanstandungen Anlass geben, weshalb sie durchaus verwertbar sind. Zudem ist hinsichtlich des Vorwurfs, die Vorinstanz habe zwar aufgeführt, zwischen den Schilderungen des Beschwerdeführers und den Aussagen seiner Familie würden Widersprüche bestehen, jedoch nicht erläutert, um was für Ungereimtheit es sich hierbei handle, festzuhalten, dass der Rechtsvertreter die betreffenden Familienmitglieder vertritt und somit Akteneinsicht in alle Verfahren gehabt hat. Im Übrigen wird zur Begründung des vorliegenden Urteils auf keine Querverweise abgestellt.

### **E. 4.2**

Die Durchsicht der Akten ergibt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist aufzuzeigen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus seinem Heimatland aufgrund der

geltend gemachten Verhaftung seines Vaters im Fokus der eritreischen Sicherheitskräfte stand und bei einer allfälligen Rückkehr mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen müsste. Das vorgebrachte Ereignis im Jahr (...) - die angebliche Gefangennahme des Vaters - ist mangels zeitlicher und sachlicher Kausalität ohnehin als asylrechtlich irrelevant zu bezeichnen. Im Übrigen erklärte der Beschwerdeführer, er habe erfahren, dass die Kinder der Väter, welche wie sein Vater festgenommen worden seien, auch verhaftet worden seien (A13/24 S. 15). Aus den Protokollen geht jedoch nicht hervor, dass er selber jemals bis zur Ausreise behelligt worden sei (A13/24 S. 16). Zudem wurden gemäss eigenen Angaben auch keine staatlichen Repressalien gegenüber den anderen Familienangehörigen ausgeübt. Dass er und seine Familie überdies vor lauter Angst, ihnen könnte etwas zustossen, nicht oft aus dem Haus gegangen seien (A13/24 S. 17), überzeugt insofern nicht, als dass sie etwa ein bis zwei Jahre nach der Verhaftung des Vaters an derselben Wohnadresse gelebt hätten, wo die Behörden sie jederzeit hätten aufsuchen können. Fest steht aber, dass sie nie zu Hause aufgesucht worden sind. Damit bestand zum Zeitpunkt ihrer Ausreise auch keine Gefahr einer Reflexverfolgung wegen des Vaters. Ferner ist in Bezug auf seinen von der Vorinstanz bestritten Aufenthalt in Asmara zwar festzuhalten, dass der Beschwerdeführer teilweise durchaus korrekte Angaben zu Protokoll gegeben hat; er konnte insbesondere verschiedene Quartiere, Strassen und Schulen in Asmara anführen sowie auf Fragen hin teils spontane Wegbeschreibungen machen (A13/24 S. 6 ff., 20). Dennoch weist er auffällige und nicht nachvollziehbare Wissenslücken auf und seine Angaben fallen überwiegend unsubstantiiert respektive widersprüchlich aus; gänzlich unsubstantiiert waren seine Aussagen im EVZ (vgl. A4/9 S. 5 ff.). Namentlich ist anzuführen, dass er, während er in der EVZ-Befragung die Adresse der Familie in Asmara nicht nennen konnte (A4/9 S. 4), in der Anhörung sowohl den Strassennamen wie auch die Hausnummer wiedergeben konnte (A13/24 S. 5). Seine diesbezügliche Erklärung (A13/24 S. 20) überzeugt indes nicht. Sodann gab er an, von (...) bis (...) die Schule in Asmara besucht zu haben (A13/24 S. 8). Die eingereichte Kopie einer Bestätigung seiner angeblichen Primarschule, welche vom lokalen Schuldirektor ausgestellt sowie vom eritreischen Erziehungsminister beglaubigt worden sei, belege gemäss eigenen Angaben demgegenüber, dass er von (...) bis (...) die erste bis fünfte Klasse besucht und in Asmara gelebt habe. Diese unterschiedlichen Datenangaben hinsichtlich seines Schuleintritts sind indes nicht einleuchtend. Auch ist nicht nachvollziehbar, von wem er dieses nur in Kopie vorgelegte Schulzeugnis erhalten hat. Zudem gab er an, Eritrea habe seine Unabhängigkeit am 24. Mai 1991 erlangt (A13/24 S. 9). Eritrea erlangte jedoch seine Unabhängigkeit am 24. Mai 1993, wobei der Unabhängigkeitskrieg im Mai 1991 endete. Die korrekte Nennung dieses wichtigen Datums hätte von einer volljährigen Person, die angeblich bis zum Alter von (...) Jahren in Eritrea gelebt habe, indes erwartet werden können. Überdies gab er zwar den angeblichen Namen der Moschee an, die er besucht habe, und erklärte, wo sie sich befindet. Den Namen des Imams konnte er jedoch nicht nennen, sondern führte lediglich aus, es handle sich um eine grosse Persönlichkeit (A13/24 S. 8). Des Weiteren erstaunt der Umstand, dass weder er noch ein anderes Familienmitglied jemals zum Militärdienst einberufen worden seien (A13/24 S. 16), denn zumindest die Eltern - wenn weder der Beschwerdeführer selber noch sein älterer Bruder (vgl. Verfahren E 4314/2013 und E 4818/2013) - hätten aufgrund der in Eritrea herrschenden Nationaldienstpflicht vom 18. bis zum 40. Altersjahr der Regel nach zum Militärdienst aufgeboten oder zumindest (temporär) dispensiert werden müssen (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 3), wobei die Altersobergrenze zur Ausübung des Nationaldienstes in den letzten Jahren auf über 50 Jahre bei Männern und 47

Jahre bei Frauen gestiegen sein soll (vgl. Landinfo Norwegen vom 28. Juli 2011, Eritrea: Nationaldienst, Inoffizielle Übersetzung einer Analyse von Land-info Norwegen vom BFM, Schweiz, Ziff. 4 S. 8). Auf Nachfragen hin führte der Beschwerdeführer hierzu aus, die Behörden würden einen von der Schule mitnehmen, wenn man die 11. Klasse besuche (A13/24 S. 21). Dies erklärt gleichwohl nicht, weshalb seine Eltern nicht zum Militärdienst einberufen oder davon befreit worden sind. Hinsichtlich der eingereichten Business-Lizenz seines Vaters ist der Vorinstanz ferner beizupflichten, dass der Stempel auf dem Foto und der Stempel auf der Lizenz nicht übereinstimmen, so dass anzunehmen ist, dass dieser nicht auf beiden Elementen gleichzeitig angebracht wurde. Der Einwand seitens des Beschwerdeführers, woran die Vorinstanz erkannt haben wolle, dass es sich hierbei um eine Fälschung handle, kann nach dem soeben Gesagten nicht gehört werden. Im Übrigen ist auch die Schilderung, wie er an diese Dokumente gelangt sein wolle - seine Grossmutter habe sie ihm aus dem Sudan geschickt (A13/24 S. 2) beziehungsweise Bekannte hätten diese nachschicken können (vgl. Beschwerde S. 7; in der Replik wird wiederum dargelegt, die Grossmutter im Sudan habe die Dokumente bei sich gehabt; vgl. Replik S. 4) -, wenig überzeugend, zumal weder ein Zustellcouvert eingereicht wurde noch nachvollziehbar ist, warum die Grossmutter mütterlicherseits Dokumente seines Vaters bei sich haben sollte. Seine Begründung, weshalb er die Dokumente seines Vaters nicht unmittelbar nach der EVZ-Befragung besorgt habe (A13/24 S. 11), erscheint im Übrigen nicht plausibel. Nach dem Gesagten ist sein Antrag auf Prüfung der Echtheit der Urkunde durch eine unabhängige Stelle abzuweisen. Bezüglich der Beschreibung des Reisewegs ist festzuhalten, dass er die passierten Städte zwar aufzählen konnte (A13/24 S. 17). Jedoch fallen alle weiteren Angaben zum Reiseverlauf und zur Finanzierung der Ausreise vage und teils völlig unsubstantiiert (vgl. A4/9 S. 5 f.) aus und leuchten überwiegend nicht ein (A13/24 S. 18), weshalb das illegale Verlassen des Heimatlandes nicht geglaubt werden kann. Schliesslich vermögen auch die übrigen Beweismittel sowie Ausführungen auf Beschwerdestufe obige Einschätzung nicht umzustossen.

## **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung glaubhaft zu machen. Ferner ist nicht davon auszugehen, dass er sein Heimatland illegal verlassen hat. Die Vorinstanz hat somit zu Recht zwar seine eritreische Staatsangehörigkeit bejaht, indessen seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

## **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen

über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 7.2**

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung vom 25. Juni 2013 wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen. Praxismässig stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Verfügung vom 20. August 2013 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung auf einem späteren Zeitpunkt verschoben wurde, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, nachdem die Rechtsbegehren nicht aussichtslos waren und aufgrund der Akten von der prozessuale Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.